

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 40/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit der von dem Beklagten vorgenommenen Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch von 60 auf 50 sowie der Entziehung des Merkmals "G" (erhebliche Gehbehinderung). Das Sozialgericht Düsseldorf (<SG> Urteil vom 25. November 2006) und das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (<LSG> Beschluss vom 3. Mai 2006 nach § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) haben die Entscheidung des Beklagten bestätigt. Das LSG hat - unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des SG - zur Begründung ausgeführt: Nach den von dem SG vorgenommenen medizinischen Ermittlungen sei eine die Herabsetzung des GdB rechtfertigende Besserung im Gesundheitszustand des Klägers eingetreten. Insbesondere die Hepatitis C und die Folgebeschwerden nach akuter nekrotisierender Pankreatitis seien erfolgreich therapiert. Damit bestehe auch kein reduzierter Allgemeinzustand mehr, der die Gehfähigkeit des Klägers in rechtlich relevantem Maße einschränke. Ob nunmehr eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten sei, könne im Rahmen der vorliegenden Anfechtungsklage keine Berücksichtigung finden.
- 2 Mit seiner Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) rügt der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Er macht Verfahrensfehler geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, sie genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Beschränkung hat der Kläger nicht hinreichend berücksichtigt.
- 5 Der von dem Kläger gerügte Verstoß gegen § 109 SGG durch das Übergehen des Antrags vom 11. April 2006 auf Einholung eines Gutachtens bei der Psychotherapeutin B. S. stellt nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG bereits keinen Zulassungsgrund dar. Die Beschwerdebegründung genügt jedoch auch insoweit nicht den gesetzlichen Anforderungen, als der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör dadurch geltend macht, wie das LSG mit diesem Antrag umgegangen sei. Das LSG habe - so der Kläger - den Antrag bei seiner Entscheidung deswegen übergangen, weil der Schriftsatz vom 11. April 2006 nicht zu den Akten des Schwerbehindertenverfahrens (L 6 SB 2/06), son-



dem unrichtiger Weise als Berufungsschrift zu einem abgeschlossenen Rentenrechtsstreit (L 18 R 58/06) gelangt sei. Der Kläger beruft sich damit zwar vordergründig auf einen anderen Umstand als einen Verstoß gegen § 109 SGG. Mittelbar macht er damit jedoch wiederum geltend, das LSG sei dem Antrag nicht nachgekommen. Dieses stellt eine unzulässige Umgehung des in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorgesehenen ausdrücklichen Ausschlusses einer Berufung auf Verstöße gegen § 109 SGG dar. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden, dass die Ausschlussregelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausnahmslos gilt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; Beschlüsse vom 12. Dezember 2005 - B 9a VJ 3/05 B und vom 21. April 1995 - 2 BU 35/95 - juris; s auch BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69).

- 6 Auch im Hinblick auf die Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine derartige Begründung muss im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54, 35 und § 160a Nr 24, 34).
- 7 Dahinstehen kann, ob der Kläger hinreichend dazu vorgetragen hat, dass der von ihm ausdrücklich als Antrag nach § 109 SGG bezeichnete Beweisantrag auch als ein solcher nach § 103 SGG anzusehen sei. Zwar war der Kläger im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertreten, so dass die Benennung der Vorschrift des § 109 SGG für sich genommen eine untergeordnete Bedeutung zukommen könnte. Er ist jedoch andererseits von dem LSG mit Anhörungsschreiben vom 14. März 2006 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass das Gericht den medizinischen Sachverhalt für hinreichend aufgeklärt halte und keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen bestehe. Zugleich ist der Kläger über die Möglichkeiten und Bedingungen eines Antrags nach § 109 SGG aufgeklärt worden. Unter Außerachtlassung dessen, dass es unter diesen Umständen zumindest einer weiteren Begründung in der Beschwerdeschrift bedurft hätte, warum der Antrag nach § 109 SGG gleichwohl auch ein solcher nach § 103 SGG sei, mangelt es jedenfalls an Darlegungen dazu, warum das Berufungsgericht sich von seinem Rechtsstandpunkt aus zu der vom Kläger angestrebten weiteren Beweiserhebung hätte veranlasst sehen sollen.



- 8 Dabei wäre zunächst darauf einzugehen gewesen, dass das LSG auf dem Standpunkt steht, der medizinische Sachverhalt sei bezogen auf den Zeitpunkt des Erlasses des Herabsetzungsbescheides bzw der Beendigung des Vorverfahrens abschließend aufgeklärt. Es meint, eine zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes könne im Rahmen einer - hier vorliegenden - Anfechtungsklage keine Berücksichtigung finden. Nun trägt der Kläger jetzt zwar vor, er sei bereits im Zeitpunkt der Herabsetzung des GdB und der Entziehung des Merkmals "G" psychisch krank gewesen; wäre das geforderte Gutachten eingeholt worden, hätte dieser Zustand auch belegt werden können. Er führt jedoch nicht aus, dass es dem LSG möglich gewesen wäre, dieses zu erkennen; es sich also bereits nach dem Schriftsatz vom 11. April 2006 auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Ein entsprechendes Beschwerdevorbringen wäre umso mehr erforderlich gewesen, als der Kläger in dem benannten Schriftsatz lediglich darauf hingewiesen hat, er befinde sich aktuell zur Begutachtung in einem Fachzentrum für Psychologie und Heilkunde.
- 9 Soweit der Kläger allein die fehlerhafte Behandlung seines Schriftsatzes vom 11. April 2006 durch das LSG rügt und sich deswegen in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sieht, fehlt es ebenfalls an einer hinreichenden Begründung der Beschwerde. Voraussetzung für eine erfolgreiche Gehörsrüge ist zunächst, dass vorgebracht wird, welchen erheblichen Vortrag das Berufungsgericht weder zur Kenntnis genommen, noch in Erwägung gezogen hat. Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass das betreffende Schreiben des Klägers außer dem bereits behandelten Beweisantrag relevantes Vorbringen enthalten hat. Überdies muss ein Beschwerdeführer auch deutlich machen, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. Senatsbeschluss vom 1. März 2004 - B 9 V 58/03 B; BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B - juris; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Auch einem nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten obliegt es dabei, im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten auf ihm erkennbare gerichtliche Fehler zu reagieren; zumindest im Interesse der Wahrung des rechtlichen Gehörs auf solche hinzuweisen. Der Kläger hätte insoweit vorbringen müssen, warum er - ohne weitere eigene Aktivität - davon habe ausgehen können, das LSG werde sich mit seinem Schriftsatz vom 11. April 2006 bei der Entscheidung des Schwerbehindertenrechtsstreits auseinandersetzen, obwohl dieses Schreiben als Berufung zu einem Rentenrechtsstreit genommen worden ist.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

